

Corona-Pandemie: Regeln für November 2020

Allgemein gilt für jeden:

- **Abstand halten** – mindestens anderthalb, besser noch zwei Meter
- **Hygiene beachten** – in die Armbeuge niesen, regelmäßig die Hände waschen
- **Mund-Nase-Bedeckung tragen** – überall dort, wo es vorgeschrieben ist. Und dort, wo es schwierig mit dem Abstand wird.

Dazu haben sich folgenden Maßnahmen als sinnvoll erwiesen:

- **Regelmäßig lüften** – gerade in Räumen, die von vielen Menschen genutzt werden.
- **Kontakte reduzieren** – je mehr Kontakte, desto höher die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung.
- **Nachverfolgung möglich machen** – es hilft niemandem, Phantasienamen in Listen einzutragen. Die falsche Angabe von Kontaktdaten wird mit einem Regelbußgeld von 250,00 € geahndet.
- **Corona-Warn-App nutzen** - überall dort, wo Kontakte mit unbekanntem Menschen stattfinden, hilft die App, Infektionsrisiken zu erkennen.

Nach der Corona-Schutz-Verordnung gelten folgende Regelungen, dazu sind die Allgemeinverfügungen der einzelnen Kommunen zu beachten.

Abstand

Im öffentlichen Raum ist grundsätzlich ein Abstand von **1,5 Metern** zu anderen Personen einzuhalten, um die Infektionsgefahr deutlich zu vermindern. Das Abstandsgebot gilt nicht für die zuvor genannten Treffen unter Verwandten, zwei Haushalten bzw. bis zu 10 Personen.

Mund-Nasen-Schutz

Kommunen können die Pflicht zum Tragen einer textilen Mund-Nase-Bedeckung für stark frequentierte öffentliche Bereiche (zum Beispiel Fußgängerzonen) vorschreiben. Ansonsten gilt die Empfehlung, sie zu tragen, sobald das Einhalten eines Mindestabstands von **1,5 Metern nicht möglich** ist.

Bei zahlreichen Anlässen ist das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung eine Pflicht. Dazu gehören unter anderem verschiedene **Veranstaltungen in geschlossenen Räumen**, der Besuch von **Geschäften, Restaurants, Arztpraxen** und **Sportveranstaltungen** sowie die Nutzung von **Bus und Bahn**. Es drohen Bußgelder von 250,00 € für jeden Verstoß.

Zusammenkünfte in Privaträumen

Die Corona-Schutz-Verordnung regelt ausdrücklich das sinnvolle Verhalten während der Corona-Pandemie im öffentlichen Raum. Es gibt jedoch die dringende Empfehlung, die Regelungen (**Abstand, Hygiene, Mund-Nase-Bedeckung**) auch bei privaten Anlässen zu beachten.

Zusammenkünfte in der Öffentlichkeit

Bis zu **10 Personen** dürfen sich im öffentlichen Raum treffen, wenn sie nah **verwandt** sind (Verwandschaft in gerader Linie, Ehegatten, Lebenspartner und Geschwister) und wenn sie **aus maximal 2 Haushalten** stammen. Die Kommunen haben teilweise **Allgemeinverfügungen** für das Einhalten von Abständen und das Tragen von Masken

erlassen, die zu beachten sind. Es drohen Bußgelder von 250,00 € für jeden Verstoß.

Supermärkte

Der Einzelhandel bleibt geöffnet. Die Zahl der anwesenden Kunden wird beschränkt.

Dienstleistungen

Kosmetikstudios, Massagepraxen, Bordelle und Tattoo-Studios werden **geschlossen**. Medizinisch notwendige Behandlungen (z.B. Physiotherapie, Fußpflege) sind zulässig. **Friseure bleiben geöffnet**.

Freizeiteinrichtungen, Veranstaltungen

Freizeiteinrichtungen werden **geschlossen**. Dazu gehören Theater, Opern, Konzerthäuser, Messen, Kinos, Freizeitparks, Saunen, Spielhallen, Spielbanken und Wettannahmestellen. Alle Veranstaltungen, die der Unterhaltung dienen, sind untersagt.

Gastronomie

Restaurants, Bars, Clubs, Diskotheken und Kneipen werden **geschlossen**. Erlaubt sind Lieferdienste und Essen zum Mitnehmen und Kantinen.

Reisen und Hotels

Auf private Reisen, Tagesausflüge und Verwandtenbesuche – auch innerhalb Deutschlands - **soll vollständig verzichtet werden**. Hotels und Pensionen dürfen **keine Touristen** mehr aufnehmen.

Schulen und Kindergärten

Schulen und Kindergärten sowie Einrichtungen der Sozial- und Jugendhilfe bleiben geöffnet.

Risikogruppen

In Krankenhäusern, Pflegeheimen, Senioren- und Behinderteneinrichtungen sollen zügig Schnelltests eingesetzt werden.

Sport

Fitnessstudios, Schwimmbäder, Spaßbäder, werden **geschlossen**. Der Amateursportbetrieb wird eingestellt (auch das Vereinstraining). Individualsport (z.B. allein oder zu zweit joggen) ist erlaubt. Profisport (z.B. Fußball-Bundesliga) ist nur ohne Zuschauer gestattet.

Arbeitsplatz

Die Unternehmen bleiben geöffnet. Es soll nach Möglichkeit von zu Hause gearbeitet werden.

Unternehmen

Betriebe, Selbständige und Vereine, die von den neuen Regelungen besonders betroffen sind, bekommen große Teile ihres Umsatzausfalls ersetzt (Unternehmen mit maximal 50 Mitarbeitern bis zu 75 %, größere Unternehmen nach EU-Beihilferecht).